



Anordnung

der

Ersatzwahl von zwei Mitglieder des Urnenbüros

vom 14. Juni 2022 für den Rest der Amtsperiode ab 15. Juni 2022 bis 31. Dezember 2024

Der Gemeinderat von Buttisholz,

gestützt auf § 10 ff des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, die Gemeindeordnung Buttisholz vom 30. April 2007, rev. 30. November 2017

beschliesst:

Wahltag

An der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 14. Juni 2022, wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Buttisholz

- zwei Mitglieder des Urnenbüros

für den Rest der Amtsperiode ab 15. Juni 2022 bis 31. Dezember 2024.

Wahlverfahren

Die Ersatzwahl hat an der Gemeindeversammlung zu erfolgen (Art. 15 Abs. 1 Gemeindeordnung). Wählbar ist, wer in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigst ist.

Wahlvorschläge sind bis am 27. April 2022 beim Gemeinderat einzureichen, damit diese in der Botschaft zur Gemeindeversammlung abgedruckt werden können.

Die Stimmberechtigten können der Gemeindebehörde spätestens am 2. Tage vor der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen. Die Gemeindebehörde erstellt aufgrund der Wahlvorschläge eine Kandidatenliste und lässt sie an der Gemeindeversammlung austeilen bzw. veröffentlicht die Namen auf der Präsentation (Art. 123, Abs. 2 Stimmrechtsgesetz).

An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten noch weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen (Art. 123, Abs. 3 Stimmrechtsgesetz).

Nach Art. 124 des Stimmrechtsgesetzes stimmt die Gemeindeversammlung über die vorgeschlagenen Kandidaten ab, bis einer gewählt ist. Werden mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidaten abgestimmt. Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmung sind der Eingang der Wahlvorschläge und innerhalb der schriftlichen Wahlvorschläge die Reihenfolge ihrer Kandidaten. Erreicht ein Kandidat das absolute Mehr, ist er gewählt und die weiteren Kandidaten gelangen nicht mehr zur Abstimmung.

Buttisholz, 25. März 2022

Gemeinderat Buttisholz